

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und dem Kreis Viersen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof vom 10./12./23.05.2022 ^(Fn1)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
dem Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,
vertreten durch den Landrat

- im Folgenden „Kreis“ genannt -

Und

der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal,
vertreten durch den Bürgermeister

- im Folgenden „Kommune“ genannt -

über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Kommune sind gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG). Bei der Kommune handelt es sich herkömmlich gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben Einsammeln und Befördern der kraft Gesetzes überlassungspflichtigen Abfälle. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der hinsichtlich dieser Abfälle gemäß § 5 Abs. 1 LKrWG NRW für die Entsorgung im Übrigen zuständig ist.

Mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag in Gestalt einer delegierenden Vereinbarung nach §§ 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) soll die Entsorgungsaufgabe im Bereich des Einsammelns und Beförderns überlassungspflichtiger Abfälle und hier speziell für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof, soweit also das Einsammeln der überlassungspflichtigen Abfälle im Bringsystem mittels eines sogenannten Wertstoffhofes erfolgt, von der Kommune auf den Kreis übertragen werden. Diesbezüglich besteht Einigkeit zwischen der Kommune und dem Kreis, dass überlassungspflichtige Abfälle auf dem Gebiet der Kommune nicht nur im Hol- sondern auch im Bringsystem erfasst werden, und dass Letzteres mittels eines Wertstoffhofs erfolgt.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen Kommune und Kreis von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW Gebrauch, wonach eine kreisangehörige Gemeinde – in Abweichung von der grundsätzlichen Zuständigkeits- und Aufgabenzuweisung durch das LKrWG NRW – einzelne Entsorgungsaufgaben ganz oder teilweise auf den Kreis einvernehmlich schriftlich übertragen kann. Danach ist es beispielsweise auch möglich, dass ein Kreis von der Aufgabe der Abfalleinsammlung – wie hier – ein Teilsegment übernimmt (vgl. Queitsch, in: Schink/Queitsch/Scholz, Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Stand Sept. 2016, § 5 Rn. 81).

§ 1 Aufgabenübertragung

1. Die Kommune überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW dem Kreis im Bereich der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der in ihrem Gebiet angefallenen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, soweit deren Einsammeln im Bringsystem mittels eines sogenannten Wertstoffhofs erfolgt. Der Kreis übernimmt die Aufgabe gemäß Satz 1 in seine Zuständigkeit; das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe gehen auf den Kreis über. Der Kreis richtet in Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe eigenverantwortlich mindestens einen Wertstoffhof ein bzw. lässt diesen nach eigener Maßgabe einrichten.
2. Mit dem Übergang der Aufgabe gemäß Abs. 1 von der Kommune auf den Kreis wird der Kreis als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch für die Erhebung von Gebühren/Entgelten für die übernommene Aufgabe zuständig. Die entsprechende Satzungscompetenz geht ebenfalls auf den Kreis über.

§ 2 Laufzeit/Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Parteien sind unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jedoch erstmalig nach Ablauf von 20 Jahren nach Inkrafttreten, zur Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. An weitere Voraussetzungen ist die Kündigung nicht geknüpft, unbeschadet des Absatzes 2.
2. Kündigung oder Aufhebung der Vereinbarung müssen der Aufsichtsbehörde gemäß dem GkG NRW angezeigt werden. Ihre Wirksamkeit richtet sich nach § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3, Abs. 4 GkG NRW.
3. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich bei dem Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde um ein späteres Datum handelt; in diesem Fall wird die Vereinbarung am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

§ 3 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Regelung des Satzes 1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den in der Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen von Kreis und Kommune am besten entspricht. Kreis und Kommune verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Viersen, den 12.05.2022

Dr. Andreas Coenen
Kreis Viersen
Landrat

Viersen, den 10.05.2022

Rainer Röder
Kreis Viersen
Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV –

Nettetal, den 23.05.2022

Christian Küsters
Stadt Nettetal
Bürgermeister

Genehmigung

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 04.07.2022

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und dem Kreis Viersen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof vom 10.05.22/12.05.2022/23.05.2022 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Sonnwald

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 28 vom 14.07.2022, Eintrag 282, S. 391 ff.